

# Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer



vom 14.1.2026

Aufgrund von Art. 15 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 17.12.2025, Aktenzeichen 32-G8507.31-2025/4-3, folgende Satzung:

## Artikel 1

Die Beitragsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 13. Dezember 2018 (BZB, Heft 3/2019, S. 74) wird wie folgt geändert:

Abschnitt B. Stundung und Beitragserlass, Niederschlagung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „bis hin zu einem Restbetrag von 10 vom Hundert des Jahresbeitrages durch die Worte „oder vollständig“ ersetzt und nach den Worten „wenn die Einziehung“ die Worte „sachlich unbillig wäre oder“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 4 und 5.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „entscheidet der Finanzausschuss der Bayerischen Landeszahnärztekammer“ werden ein Komma und im Anschluss daran die Worte „bei einer geltend gemachten besonderen wirtschaftlichen Notlage“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.3.2026 in Kraft.

München, den 14.1.2026

Dr. Dr. Frank Wohl  
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer